



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2120-013503

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.01.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen wurde.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes gefordert, um Notfallsanitätern die Verabreichung von Betäubungsmittel zur Verbesserung des Gesundheitszustands zu ermöglichen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Verabreichung von Opiaten und Opioiden (insbesondere von Schmerzmitteln wie Morphin und Fentanyl) aufgrund des Betäubungsmittelgesetzes nur Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten möglich sei. Ärztliche Ressourcen stünden jedoch nur begrenzt zur Verfügung. Dies führe zu einer unzureichenden Versorgung von Schmerzpatienten, obwohl die betreffenden Mittel im Rettungswagen vorhanden und die Notfallsanitäter zur Verabreichung ausgebildet seien. Zur weiteren Begründung schildert der Petent einen konkreten Fall aus seinem beruflichen Alltag.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen. Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 63 Mitzeichnungen sowie 25 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Grundsätzlich dürfen die in Anlage III zum Betäubungsmittelgesetz (BtMG) bezeichneten Betäubungsmittel nur von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten verschrieben oder im Rahmen einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen



Behandlung verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden. Medizinisches Assistenzpersonal als Hilfskraft einer behandelnden ärztlichen Person, zu denen auch Rettungsassistenten sowie Notfallsanitäter gehören, dürfen auf ärztliche Weisung betäubungsmittelhaltige Schmerzmittel verabreichen.

Durch die mit dem Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz (ALBVVG) vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197) bewirkte Änderung des § 13 Abs. 1b BtMG wurde klargestellt, dass für die Weisung bei Notfallsanitätern betäubungsmittelrechtlich eine Generalabstimmung ausreichend ist, bei der eine verantwortliche ärztliche Person eine standardisierte Verfahrensweise festgelegt hat, in der die ärztliche Verantwortung für die Gabe eines Betäubungsmittels entsprechend den Anforderungen des § 13 Abs. 1 BtMG durch standardisierte Vorgaben (sog. Standard Operating Procedures - SOP) sichergestellt wird.

Entsprechend können Notfallsanitäter Patienten Betäubungsmittel ohne vorherige individuelle ärztliche Anordnung im Rahmen einer heilkundlichen Maßnahme verabreichen, wenn diese nach standardisierten ärztlichen Vorgaben handeln, ein Eintreffen einer ärztlichen Person nicht abgewartet werden kann und die Verabreichung zur Abwendung von Gefahren für die Gesundheit oder zur Beseitigung oder Linderung erheblicher Beschwerden erforderlich ist.

Die Regelung schafft nach Auffassung des Ausschusses einen Ausgleich zwischen dem Bedarf, in bestimmten Notfallsituationen schnell ohne vorherige individuelle ärztliche Einbindung durch Notfallsanitäter helfen zu können, und dem Erfordernis, dass jede Verabreichung von Betäubungsmitteln ärztlich zu verantworten ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt vor diesem Hintergrund, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen wurde.